

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
N^o 9.

(Herausgegeben am 19. August 1905).

21. Höchste Verordnung

vom 31. Juli 1905,

die Stiftung eines Ehrenzeichens für Mitglieder der Feuerwehren
 betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie haben

Wir Heinrich der Vierzehnte

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie, Graf und Herr von
 Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiß und Lobenstein,
 zc. zc. zc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

Uns bewogen gefunden, in Anerkennung der Verdienste, welche sich die im
 Lande bestehenden Feuerwehren um das Feuerlöschwesen erworben haben, ein Ehren-
 zeichen für Mitglieder derselben zu stiften.

Wir verordnen hierüber folgendes: